



# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Limeshain für das Haushaltsjahr 2025

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2024 (GVBl. I S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain am 31.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr<sup>1</sup> 2025 wird  
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-16.617.100,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.315.675,00 EUR
mit einem Saldo von	-301.425,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

ausgeglichen mit einem Überschuss von -301.425,00 EUR

im Finanzhaushalt  
mit dem Saldo aus den Einzahlungen 16.156.699,00 EUR

und Auszahlungen	-14.961.239,00 EUR
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.195.460,00 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.760,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.108.449,00 EUR
mit einem Saldo von	3.069.689,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	261.538,00 EUR
mit einem Saldo von	261.538,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von 2.135.767,00 EUR

festgesetzt.

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5<sup>2</sup>

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 450 v.H. |

\*Hebesatzsatzung Beschluss vom 18.12.2024 für Grundsteuer A und B

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |
|----------------------|----------|

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen, sind gem. § 20 (1) GemHVO, gegenseitig deckungsfähig.  
Für die sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.

Horizontale Deckungskreise werden gebildet für:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Bewirtschaftung gemeindlicher Gebäude
- Instandhaltung gemeindlicher Gebäude
- Telefonkosten
- Wartungskosten (EDV)
- Versicherungsbeiträge (Haftpflicht)

<sup>2</sup> Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können gem. §20 (5) GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Budgets (einseitig) verwendet werden.

Zahlungswirksame, zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 (2) GemHVO innerhalb eines Produktes für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die entstehenden Mehraufwendungen gelten gem. § 19 (3) GemHVO nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen.

Der Gemeindevorstand wird im Zuge der Verbesserung der Haushaltssystematik ermächtigt, zusätzliche Produkte, Produktkonten und Deckungskreise einzurichten, wenn dadurch das Haushaltsvolumen nicht verändert wird.

### § 9

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 HGO liegen vor, wenn sie im Einzelfall im Ergebnishaushalt 10.000,00 EUR beziehungsweise im Finanzhaushalt 10.000,00 EUR überschreiten.

**Limeshain, den 09. April 2025**

**Gemeinde Limeshain  
Der Gemeindevorstand**



Adolf Ludwig  
Bürgermeister